

Hygienekonzept des Karate Gießen e.V. während der Corona-Pandemie

Fassung vom 17.01.2022

§ 1 Einleitung

(1) Aufgrund der aktuellen Lage während der Corona-Pandemie ist es notwendig eine verbindliche Übergangsregelung zu erstellen, damit der vereinsbasierte Sportbetrieb des Karate Gießen e.V. weitergeführt werden kann.

(2) Daher passt Verein Karate Gießen e.V. sein Leistungsangebot den aktuellen Anforderungen an und setzt die staatlichen Vorgaben um.

(3) Hierzu werden bis auf weiteres die folgenden aufgeführten Übergangsregelungen durch den Verein getroffen.

§ 2 Hygienevorgaben

(1) Gültig ist die jeweils aktuelle hessische Verordnung zum Schutz der Bevölkerung vor Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV 2, siehe § 12.

(2) Die Kontrolle der Hygienevorgaben während des Trainings obliegt dem Übungsleiter. Dieser kann bei Bedarf zusätzliche Personen zur Unterstützung dieser Aufgabe benennen.

(3) Der Verein benennt eine verantwortliche Person zur Einhaltung dieses Hygienekonzeptes.

Verantwortliche Person	Vertreter
Helmut Arens An der Berghecke 2 35043 Marburg 01520 / 8400992 helmut_arens@yahoo.de	Christoph Albrecht Philipp Scheidemannstrasse 55 35396 Gießen 0177 / 5436807 christophalbrecht@gmx.de

(4) Die Hygienevorgaben werden allen Vereinsmitgliedern schriftlich angeboten und zugänglich gemacht (z.B. Informationsmail, Eintrag auf der Homepage, Rundschreiben, etc.).

(5) Um bei einem eventuellem Verdachtsfall eine schnelle Zuordnung der Personen zu gewährleisten (Infektionskette), müssen sich alle Trainingsteilnehmer in einer elektronischen Anwesenheitsliste vor dem Training zum Training anmelden (siehe § 7). Die Kontaktdaten der Trainingsteilnehmer sind dem Verein bekannt.

(6) Grobe Verstöße und vorsätzliche Nichtbeachtung der Hygienevorgaben können zum Ausschluss vom Training führen.

(7) Die Anwesenheitszeiten der Trainingsteilnehmer sowie der Mitarbeiter und Helfer sind auf ein Mindestmaß zu reduzieren.

(8) Zuschauer sind gestattet, müssen aber die selben Trainingszugangsvoraussetzungen erfüllen, siehe § 5.

§ 3 Trainingsstätte

- (1) Als Trainingsstätte können eine Sporthalle, ein Sportplatz oder ein Ort im Freien genutzt werden. Bei Abweichungen vom üblichen Trainingsort werden die Vereinsmitglieder informiert. Im Regelfall werden die Kursräume im Sport Point Gießen, Siemensstr. 10, 35394 Gießen genutzt.
- (2) Die Sportstätte darf nur mit Mund-Nasen-Schutz betreten werden, im eigentlichen Trainingsbetrieb gilt keine Maskenpflicht.
- (3) Beim Betreten der Trainingsstätte sind die Hände mit vom Sportstättenbetreiber bereitgestellten Desinfektionsmittel zu desinfizieren.
- (4) Sanitäranlagen mit ausreichend Möglichkeiten die Hände mit Seife zu waschen sowie Papierhandtücher werden vom Sportstättenbetreiber zur Verfügung gestellt.
- (5) Auf eine ausreichende Lüftung einer baulich geschlossenen Trainingsstätte wird geachtet. Zu Beginn und Ende des Trainings werden die Trainingsräume stoßgelüftet. Weiterhin werden alle 20 Minuten Trainingspausen eingelegt und eine Stoßlüftung für 3 Minuten durchgeführt.
- (6) Soweit wetterbedingt möglich, wird die Trainingsstätte kontinuierlich gelüftet.

§ 4 Persönliche Hygiene

- (1) Jeder Trainingsteilnehmer hat auf seine persönliche Hygiene zu achten und ist verpflichtet sich an die Hygienevorgaben zu halten. Er hat sauber, gepflegt und gesund zum Training zu erscheinen.
- (2) Bei Niesen oder Husten hat dies in den Ärmel zu erfolgen. Waschen oder Desinfizieren der Hände ist nach dem Niesen oder Husten in die Hand, sowie nach dem Toilettengang verpflichtend.
- (3) In der Sportstätte muss ein Mund-Nasen-Schutz korrekt getragen werden. Dieser darf zum eigentlichen Training abgenommen werden.
- (4) Personen mit Krankheitssymptomen von Covid-19 oder anderen ansteckenden Erkrankungen dürfen die Trainingsstätte nicht betreten. Ebenso Personen, welche sich zum aktuellen Zeitpunkt noch in Quarantäne befinden. Auch können Personen aus bestimmten Risikogruppen im Sinne der

Empfehlung des Robert-Koch-Institutes ggf. vom gemeinschaftlichen Training vorübergehend ausgeschlossen werden, damit diese keiner besonderen Gefährdung ausgesetzt werden.

§ 5 Trainingszugangsvoraussetzungen

- (1) Es gelten die folgenden Bestimmungen zur Teilnahme am Trainingsbetrieb.

Kinder unter 6 Jahren: Es besteht keine Testerfordernis. Für Kinder, die noch nicht eingeschult sind, wird ebenfalls von einer Testerfordernis abgesehen.

Schüler: Das COVID-19-Testheft aus der Schule mit dem Nachweis einer aktuellen negativen COVID-19-Testung muss zum Training mitgebracht werden, ein separater weiterer COVID-19-Test ist nicht notwendig. Ein Negativnachweis wie bei den Erwachsenen ist auch möglich.

Erwachsene: Einen Negativnachweis durch

1. einen Impfnachweis im Sinne des § 2 Nr. 3 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung,
2. einen Genesenennachweis im Sinne des § 2 Nr. 5 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung

Sonderregeln wenn der Landkreis Gießen unter die Hotspot-Regelung fällt

Erwachsene unterliegen der 2G Plus-Regel, so dass auch Geimpfte oder Genese einen tagesaktuellen negativen Corona-Test vorlegen müssen. Diese Testvorgabe entfällt nur für Personen, die bereits eine (dritte) Auffrischungsimpfung erhalten haben.

- (2) Impfnachweise und alte positive PCR-Tests werden vom Vorstand des Karate Gießen, soweit gewünscht, digital archiviert, so dass der Nachweis nicht bei jeder Trainingseinheit mitgeführt werden muss. Ansonsten muss der Nachweis zu jeder besuchten Trainingseinheit mitgebracht werden.

§ 6 Trainingsgruppen

- (1) Es besteht keine Beschränkung der Gruppengröße.

(2) Es werden folgende Trainingsgruppen gebildet:

Gruppe	Zielgruppe	Trainingstag	Uhrzeit
Kinder 1	Gemischt	Donnerstag	17:00 - 18:00
Kinder 2	Einsteiger	Freitag	17:00 - 18:00
Kinder 3	Fortgeschrittene	Freitag	18:00 - 19:00
Jugendliche	Fortgeschrittene	Dienstag	19:00 - 20:30
Erwachsene 1	9. Kyu bis 6. Kyu	Dienstag	20:00 - 21:30
Erwachsene 2	5. Kyu bis Dan	Dienstag	20:00 - 21:30
Erwachsene 3	9. Kyu bis 6. Kyu	Freitag	20:00 - 21:30
Erwachsene 4	5. Kyu bis Dan	Freitag	20:00 - 21:30

(3) Es dürfen unterschiedliche Gruppen, und auch mehrere Trainingseinheiten pro Woche besucht werden, hier gelten die unter § 5 und § 7 dargestellten Regeln zur Trainingsanmeldung und -teilnahme.

§ 7 Anmeldung zum Training

(1) Jeder der trainieren möchte, muss sich elektronisch für eine Trainingseinheit über die Anwendung Spond anmelden. Hierzu werden alle Vereinsmitglieder elektronisch angeschrieben.

(2) Jeder muss sich elektronisch für jedes Training vorher angemeldet haben. Ohne Anmeldung ist keine Trainingsteilnahme möglich.

(3) Es können nur aktive Mitglieder am Trainingsbetrieb teilnehmen.

§ 8 Trainingsablauf

(1) Die Trainingsstätte ist jeweils erst nach Verlassen der vorherigen Trainingsgruppe zu betreten.

(2) Vor der Trainingsstätte ist eine Gruppenbildung (Traube) zu vermeiden. Die Trainingsstätte ist einzeln und nacheinander zu betreten.

(3) Nach dem Gebrauch von Trainingsgeräten (z.B. Pratzten, Sandsäcke, etc.) sind diese desinfizierend vom Trainer zu reinigen.

(4) Es ist nur persönliche Schutzausrüstung zu verwenden.

§ 9 Prüfungen

(1) Prüfungen können erfolgen.

(2) Zuschauer sind gestattet, müssen aber die selben Trainingszugangsvoraussetzungen erfüllen, siehe § 5.

(3) Die Verleihung von Urkunden und Gurten erfolgt ohne Körperkontakt. Eine Anerkennung der Leistungen und Gratulationen haben ohne Händekontakt zu erfolgen.

§ 10 Wettkämpfe

Der Karate Gießen e.V. richtet aktuell keine Wettkämpfe aus.

§ 11 Lehrgänge

Lehrgänge sind unter Beachtung des Hygienekonzepts möglich. Trainierende, Trainer und Zuschauer müssen die selben Voraussetzungen erfüllen die Trainierenden, siehe § 5.

§ 12 Mitgeltende Dokumente

(1) Verordnung zum Schutz der Bevölkerung vor Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV 2 (Coronavirus-Schutzverordnung - CoSchuV -) [https://www.hessen.de/sites/hessen.hessen.de/files/2022-01/LF%20CoSchuV%20\(Stand%2017.01.22\).pdf](https://www.hessen.de/sites/hessen.hessen.de/files/2022-01/LF%20CoSchuV%20(Stand%2017.01.22).pdf)

(2) FAQ zum Sport, Hessisches Ministerium des Innern und Sport, Wiesbaden, <https://www.landessportbund-hessen.de/servicebereich/news/coronavirus/faq/>

(3) Die aktuellen Empfehlungen des Robert-Koch-Institutes.

(4) Infektionsschutzgesetz

(5) Corona Regeln in Hessen <https://www.hessen.de/Handeln/Corona-in-Hessen>

Diese Hygieneordnung wurde am 17.01.2022 durch den Vorstand des Karate Gießen e.V. verabschiedet.